



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Frauen

### **Organisatorische Verbindung der Grundschulen Diekhusen-Fahrstedt und Neufeld**

1. a) Trifft es zu, dass die Grundschulen Diekhusen-Fahrstedt und Neufeld (Kreis Dithmarschen) im Falle einer organisatorischen Verbindung dieser beiden Schulen gemeinsam die in der Mindestgrößenverordnung vom 11. Juni 2007 genannte Zahl von mindestens 80 Schülern überschreiten würden?  
b) Zusatzfrage: Wie viele Schülerinnen und Schulen haben die beiden genannten Grundschulen im laufenden Schuljahr, und wie viele sind für das kommende Schuljahr dort angemeldet?

Antwort:

Im Schuljahr 2008/09 wird die Grundschule Diekhusen-Fahrstedt von 50 Schülerinnen und Schülern besucht, die Grundschule Neufeld von 46. Im Falle einer organisatorischen Verbindung der beiden Schulen betrüge die Schülerzahl der neuen Schule somit 96 und läge damit über der in der Mindestgrößenverordnung vom 11. Juni 2007 genannten Zahl von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern. Im kommenden Schuljahr werden in Diekhusen-Fahrstedt voraussichtlich 58 Schülerinnen und

Schüler sein, davon 18 in der Jahrgangsstufe 1 und in Neufeld 46 Schülerinnen und Schüler, davon 10 in der Jahrgangsstufe 1.

2. Wäre eine organisatorische Verbindung der beiden genannten Schulen insofern nach den Rechtsvorschriften des Landes - insbesondere im Hinblick auf die in der Mindestgrößenverordnung genannte Zahl von mindestens 80 Schülern - genehmigungsfähig?

Im Falle der Verneinung: Aufgrund welcher konkreten Bestimmungen im Schulgesetz oder in Verordnungen des Landes sieht die Landesregierung eine solche organisatorische Verbindung nicht als genehmigungsfähig an?

Antwort:

Grundsätzlich ja; Voraussetzung für eine Genehmigung ist gem. § 60 Abs. 2 SchulG allerdings insbesondere auch, dass die organisatorische Verbindung den Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung entspricht. Darüber hinaus muss zu erwarten sein, dass in der neu gebildeten Schule ein geordneter Schulbetrieb realisiert werden kann.

3. Ist es nach Auffassung der Landesregierung zulässig, bei der Ermittlung erforderlicher Mindestzahlen nur die aus der jeweiligen Standortgemeinde stammenden Schülerinnen und Schüler mitzuzählen, oder müssen bei der Berechnung alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler - unabhängig vom jeweiligen Wohnort der Familie - mitgezählt werden?

Antwort:

Die Mindestgrößenverordnung hebt ab auf die aktuelle Schülerzahl der Schule - unabhängig vom Wohnort der Schülerinnen und Schülern. Bei der für die Schulentwicklungsplanung notwendigen Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen sind aber auch die jeweiligen Wohnorte der Schülerinnen und Schüler in die Betrachtung einzubeziehen.

4. a) Hat die Landesregierung den Schulräten für die Bewertung von Fusionsvorhaben im Schulbereich - insbesondere im Hinblick auf organisatorische Verbindungen von Grundschulen - einheitliche Entscheidungskriterien vorgegeben?

Wenn ja: Wann und in welcher Form sind die Schulrätinnen und Schulräte darüber informiert worden, nach welchen Kriterien die Überlegungen kommunaler Schulträger zur Neuordnung des Grundschulangebots zu bewerten sind und wie die Information der Betroffenen vor Ort zu gestalten ist?

b) Wird die Entscheidung über Anträge der kommunalen Schulträger auf organisatorische Verbindung von Grundschulen durch die untere Schulaufsicht oder durch das Bildungsministerium entschieden?

Antwort:

Die Schulrätinnen und Schulräte beraten die Schulträger bei ihren Überlegungen zur Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage des Schulgesetzes und der einschlägigen Verordnungen. Sie weisen bei ihren Beratungen zudem darauf hin, dass nach einer Neuordnung zu erwarten sein muss, dass in der neu gebildeten Schule ein geordneter Schulbetrieb realisiert werden kann. Die Entscheidung über Anträge auf organisatorische Verbindung von Schulen gem. § 60 SchulG trifft das Bildungsministerium.